



**Hinweise für untergebrachte
Personen im Maßregelvollzug**

Name: _____

Abkürzungsverzeichnis

BayMRVG	Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz
BayStVollzG	Bayerisches Strafvollzugsgesetz
ff.	[und] folgende
JGG	Jugendgerichtsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
VVBayMRVG	Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz
ZBFS	Zentrum Bayern Familie und Soziales

Inhalt

Vorwort	7
----------------------	----------

Abschnitt 1

Allgemeine Informationen zum Maßregelvollzug..... 8

1. Maßregelvollzug – Was bedeutet das?.....	9
1.1 § 63 StGB – Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.....	9
1.2 § 64 StGB – Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.....	10
1.3 § 126a StPO – Einstweilige Unterbringung	11
1.4 Weitere Arten der Unterbringung	11
2. Maßregelvollzugseinrichtungen.....	12
Was ist noch wichtig?.....	13
3. Wer ist für den Vollzug zuständig?.....	14
4. Der Verlauf der Unterbringung im Maßregelvollzug.....	14
5. Die Therapie im Maßregelvollzug	16
6. Wichtige Ansprechpartner	16
6.1 Maßregelvollzugseinrichtungen und Träger.....	17
6.2 Amt für Maßregelvollzug – Fachaufsichtsbehörde.....	17
6.3 Maßregelvollzugsbeiräte	18
6.4 Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher.....	18
6.5 Justiz (Gerichte und Vollstreckungsbehörden)	18
6.6 Nationale Stelle zur Verhütung von Folter	19

Abschnitt 2

Aufklärung über wesentliche Rechte und Pflichten 20

1. Einleitung.....	21
2. Allgemeines	21
2.1 Ziele und Grundsätze.....	21

2.2 Stellung der untergebrachten Person	22
3. Aufnahme und Behandlung	22
3.1 Aufnahme	22
3.2 Behandlungs- und Vollzugsplan	23
3.3 Behandlung psychischer Erkrankungen	23
3.4 Behandlung anderer Erkrankungen	25
4. Gestaltung der Unterbringung	26
4.1 Zimmerbelegung	26
4.2 Persönlicher Besitz und Ausstattung des Unterbringungsraums ..	27
4.3 Technische Geräte und Medien	27
4.4 Arbeit, Beschäftigung, Bildung	29
4.5 Freizeitgestaltung	29
4.6 Besuch	30
4.7 Außenkontakte	30
4.8 Recht auf Religionsausübung	31
5. Lockerungen des Vollzugs; Ausführung und Vorführung	32
5.1 Vollzugslockerungen	32
5.2 Beurlaubung	35
5.3 Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens	35
5.4 Weisungen, Widerruf von Lockerungen des Vollzugs	35
5.5 Ausführung und Vorführung	35
6. Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen	36
6.1 Disziplinarmaßnahmen	36
6.2 Durchsuchungen und Untersuchungen	37
6.3 Besondere Sicherungsmaßnahmen	37
6.4 Fixierungen	38
6.5 Unmittelbarer Zwang	38
6.6 Erkennungsdienstliche Maßnahmen	39
7. Finanzielle Regelungen	39

7.1 Motivationsgeld	39
7.2 Zuwendungen.....	39
7.3 Barbetrag.....	39
7.4 Überbrückungsgeld	40
7.5 Verfügung über Gelder.....	40
8. Akten und Datenschutz	40
8.1 Akteneinsicht	40
9. Freiwilliger Verbleib nach Beendigung der Unterbringung.....	41
10. Vollzug der einstweiligen Unterbringung.....	41
11. Besondere Vorschriften für bestimmte Personengruppen	42
11.1 Untergebrachte schwangere Frauen und Mütter von Neugeborenen	42
11.2 Junge untergebrachte Personen	42
12. Kosten der Unterbringung	42
13. Rechtsbehelfe	43
13.1 Antrag auf gerichtliche Entscheidung.....	43
13.2 Rechtsbeschwerde.....	44

Vorwort

Am 1. August 2015 trat das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) in Kraft. Viele Rechte und Pflichten der im Maßregelvollzug untergebrachten Personen wurden damit neu geregelt. Die Aufgabe der Fachaufsicht über den Maßregelvollzug in Bayern wurde dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Amt für Maßregelvollzug übertragen. Durch die Verwaltungsvorschriften zum BayMRVG werden die gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert, und es wird auf diese Weise noch weitergehende Rechtssicherheit geschaffen.

So sieht das BayMRVG vor, dass die Patientinnen und Patienten bei der Aufnahme in die Maßregelvollzugseinrichtung schriftlich über ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung unterrichtet werden müssen. Neben der Besprechung der Rechte und Pflichten mit Mitgliedern des therapeutischen Teams wird den Patientinnen und Patienten im Rahmen des Aufnahmeprozesses ein Exemplar dieser Broschüre als eine Art Nachschlagewerk ausgehändigt.

Die Broschüre „Hinweise für untergebrachte Personen im Maßregelvollzug“ richtet sich daher in erster Linie an die im Maßregelvollzug untergebrachten Patientinnen und Patienten. Aber auch Angehörige und andere interessierte Personen können sich so über den Maßregelvollzug informieren. Die Broschüre soll zum einen allgemeine Informationen zum Maßregelvollzug in Bayern vermitteln. Zum anderen soll sie in vereinfachter und verständlicher Form die wesentlichen Rechte und Pflichten während der Unterbringung im Maßregelvollzug zusammenfassen und damit einen Beitrag zu mehr Transparenz leisten. Verbunden damit ist die Erwartung, dass mit einer umfassenden Information der Patientinnen und Patienten das Miteinander und die Kommunikation im therapeutischen Prozess gestärkt und die Therapie im Maßregelvollzug gefördert werden kann.



Stefan Loh
Leiter des Amtes für Maßregelvollzug



Ansbach



Bayreuth



Erlangen



Günzburg



Kaufbeuren



Lohr am Main



Mainkofen



München-Ost



Amt für Maßregelvollzug
Nördlingen

Abschnitt 1 Allgemeine Informationen zum Maßregelvollzug



Parsberg



Regensburg



Straubing



Taufkirchen (Vils)



Wasserburg



Werneck

1. Maßregelvollzug – Was bedeutet das?

Maßregeln der Besserung und Sicherung gehören zu den Rechtsfolgen, die eine Straftat nach sich ziehen kann. Anders als die Anordnung einer Strafe setzen Maßregeln keine Schuld voraus. Deshalb können sie vom Gericht auch angeordnet werden, wenn die Täterin oder der Täter das Unrecht der Tat nicht oder nur erheblich vermindert einsehen kann oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Maßregeln der Besserung und Sicherung können neben oder statt einer Strafe angeordnet werden.

Es gibt verschiedene Maßregeln der Besserung und Sicherung. Spricht man von Maßregelvollzug, bezieht sich das aber nur auf den Vollzug der **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus** und der **Unterbringung in einer Entziehungsanstalt**.

Die Unterbringung im Maßregelvollzug kann auf verschiedenen Rechtsgrundlagen beruhen:

1.1 § 63 StGB – Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Das Gericht ordnet die Unterbringung in einem **psychiatrischen Krankenhaus** an, wenn jemand im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit eine rechtswidrige Tat begangen hat. Zugleich müssen infolge des Zustands weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sein und die Person deshalb für die Allgemeinheit gefährlich sein.

Die Dauer der Unterbringung im Maßregelvollzug nach § 63 Strafgesetzbuch (StGB) ist nicht befristet. Sie richtet sich nach den Behandlungsschritten und der damit verbundenen Beurteilung der von der Patientin oder dem Patienten ausgehenden Gefahr für die Allgemeinheit. Das Gericht erklärt aber die Maßregel nach § 63 StGB für erledigt, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die weitere Unterbringung nicht mehr verhältnismäßig ist.

Das Gericht kann jederzeit überprüfen, ob der Maßregelvollzug zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden muss.

Mindestens einmal pro Jahr muss das Gericht die Unterbringung im Maßregelvollzug **überprüfen**.

Das Gericht wird bei seinen Entscheidungen in der Regel von einer Sachverständigen oder einem Sachverständigen beraten. Dazu werden vom Gericht psychiatrische oder psychologische **Gutachten** in Auftrag gegeben. Die Gutachterin oder der Gutachter soll einschätzen, ob die Voraussetzungen der Unterbringung vorliegen, ob sie immer noch vorliegen oder ob sie nicht mehr vorliegen. Aus Expertensicht beurteilt die Gutachterin oder der Gutachter insbesondere das Krankheitsbild, die Schuldfähigkeit, die zu erwartenden rechtswidrigen Taten und die Gefahr für die Allgemeinheit.

1.2 § 64 StGB – Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Das Gericht kann die Unterbringung in einer **Entziehungsanstalt** anordnen, wenn jemand eine rechtswidrige Tat im Rausch begangen hat oder die rechtswidrige Tat auf den Hang der Person zurückgeht, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen. Es muss die Gefahr bestehen, dass die Person infolge ihres Hanges weitere erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.



Darüber hinaus muss die Aussicht bestehen, dass die Person innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Zeit:

- von der **Abhängigkeit geheilt** werden kann oder
- über eine erhebliche Zeit vor dem **Rückfall bewahrt** wird und
- von der Begehung erheblicher **rechtswidriger Taten**, die auf den Hang zurückgehen, **abgehalten** werden kann.

Die Dauer der Unterbringung nach § 64 StGB ist grundsätzlich auf zwei Jahre befristet. Wenn daneben eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und die Maßregel vor der Freiheitsstrafe vollzogen wird, verlängert sich diese Höchstfrist um die Dauer der Freiheitsstrafe, soweit eine Anrechnung des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe erfolgt (sogenannte **verlängerte Höchstfrist**). Eine **Anrechnung** kann erfolgen **bis zwei Drittel der Strafe**

erledigt sind (§ 67 Abs. 4 StGB). Damit aus der verlängerten Höchstfrist keine übermäßig lange Behandlungsdauer folgt, sollen die Gerichte bei einer daneben verhängten Freiheitsstrafe von über drei Jahren einen Teil der Strafe vor der Maßregel vollziehen lassen (Vorwegvollzug).

Das Gericht kann jederzeit überprüfen, ob der Maßregelvollzug zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden muss. Das Gericht muss **mindestens alle sechs Monate** die Unterbringung im Maßregelvollzug **überprüfen**. Ist das Gericht der Ansicht, dass die Behandlung im Maßregelvollzug voraussichtlich keinen Erfolg haben wird, wird der Rest der Strafe in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen.

Wie bei der Unterbringung nach § 63 StGB wird das Gericht bei seinen Entscheidungen in der Regel von einer Sachverständigen oder einem Sachverständigen beraten.

1.3 § 126a Strafprozessordnung – Einstweilige Unterbringung

Das Gericht kann bereits vor Abschluss der Hauptverhandlung eine **einstweilige Unterbringung** anstelle der Untersuchungshaft anordnen, § 126a StPO. Voraussetzung dafür ist, dass wahrscheinlich eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen wurde und im Urteil eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird. Außerdem muss die öffentliche Sicherheit eine einstweilige Unterbringung erfordern. Das heißt, es müssen weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten und die Person deshalb für die Allgemeinheit gefährlich sein. Wenn die Hauptverhandlung abgeschlossen ist, kann eine Unterbringung nach § 63 oder § 64 StGB erfolgen (siehe oben).

1.4 Weitere Arten der Unterbringung

Auch bei der Unterbringung zum **Vollzug der Sicherungshaft** nach § 453c StPO handelt es sich um eine Form der einstweiligen Unterbringung. Die Unterbringung im Maßregelvollzug kann vom Gericht zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann aber vom Gericht widerrufen werden, wenn zum Beispiel die Person während der Führungsaufsicht wieder eine rechtswidrige Tat begeht oder gegen Weisungen während der Führungsaufsicht verstößt.

Das Gericht kann dann **bei einem bevorstehenden Widerruf der Aussetzung zur Bewährung** Sicherungshaftbefehl erlassen, bis der Widerrufsbeschlussrechtskräftig ist. Die Person wird dann vorübergehend auf der Rechtsgrundlage des § 453c StPO wieder in einer Maßregelvollzugseinrichtung untergebracht. Nach Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses erfolgt die Unterbringung wieder auf Grundlage der vor Entlassung auf Bewährung angeordneten Maßregel.

Jugendliche und Heranwachsende werden auf Rechtsgrundlage des § 7 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt untergebracht.

Die zur Bewährung ausgesetzte Maßregel kann nach § 67h StGB zur **Krisenintervention** für drei Monate (verlängerbar auf maximal sechs Monate) wieder in Vollzug gesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich während der Bewährungszeit der Zustand der entlassenen Person akut verschlechtert hat oder Rückfall in ein Suchtverhalten eingetreten ist. Damit soll ein Bewährungswiderruf verhindert werden.

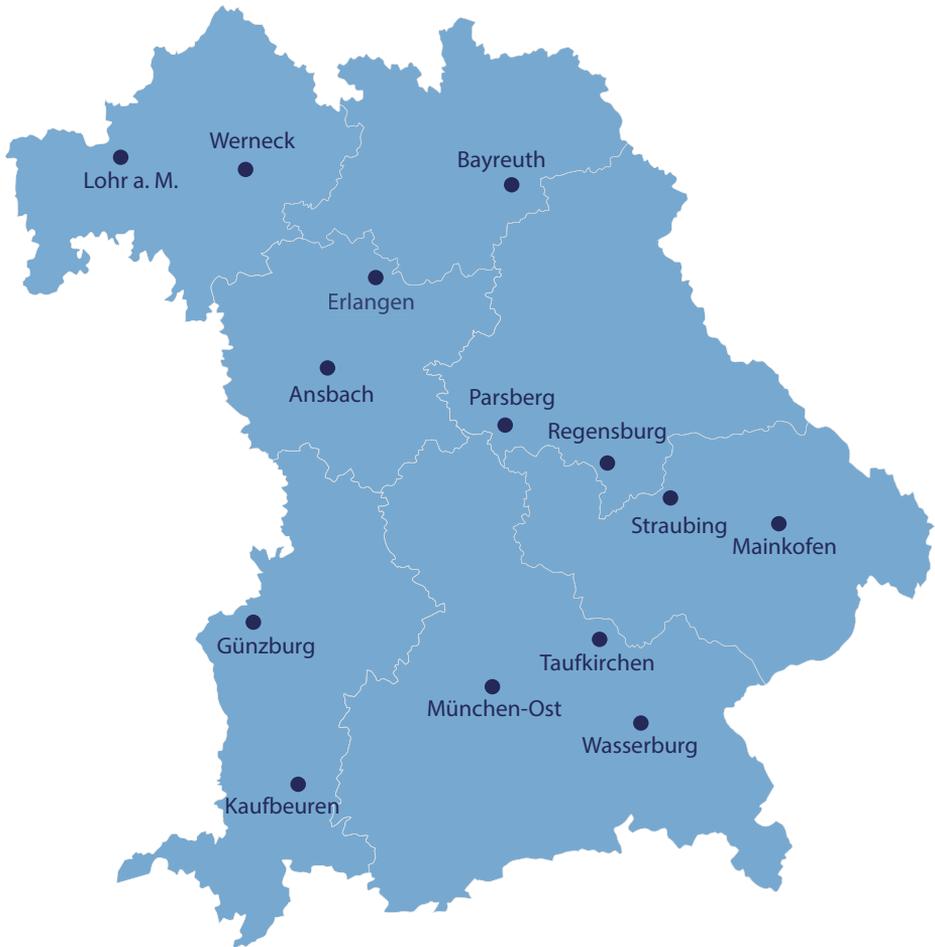
Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten kann das Gericht anordnen, dass der oder die Beschuldigte in ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus gebracht und dort begutachtet wird, § 81 StPO. Die Begutachtung kann auch in einer Maßregelvollzugseinrichtung erfolgen.

2. Maßregelvollzugseinrichtungen

In Bayern gibt es derzeit 14 Maßregelvollzugseinrichtungen, in denen etwa 3.000 Personen untergebracht sind. Die Einweisung in die jeweilige Maßregelvollzugseinrichtung erfolgt entsprechend dem Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern nach dem Grundsatz der wohnortnahen Unterbringung.

Einige Maßregelvollzugseinrichtungen haben eine besondere fachliche Ausrichtung, die dann dem Grundsatz der wohnortnahen Unterbringung vorgeht. Maßregelvollzugseinrichtungen mit **besonderer fachlicher Ausrichtung** sind:

Taufkirchen (Vils)	Frauen
Parsberg	Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene nach § 64 StGB
Regensburg	Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene nach § 63 StGB



Was ist noch wichtig?

Eine **Verlegung** innerhalb Bayerns oder in ein anderes Bundesland während der Unterbringung ist grundsätzlich möglich.

- Wenn Sie **innerhalb Bayerns** in eine andere Maßregelvollzugseinrichtung verlegt werden möchten, entscheidet darüber der abgebende im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Bezirk. Dazu müssen Sie einen Antrag auf Verlegung bei Ihrer Maßregelvollzugseinrichtung stellen.
- Wenn Sie in ein **anderes Bundesland** verlegt werden möchten, müssen die bayerische Maßregelvollzugseinrichtung, die Fachaufsichtsbehörde und die zuständige oberste Landesbehörde des anderen Bundeslands zustimmen. Dazu können Sie einen Antrag auf Verlegung bei Ihrer Maßregelvollzugseinrichtung stellen oder sich direkt an die Fachaufsichtsbehörde wenden.
- Generell müssen Verlegungswünsche **nachvollziehbare Gründe** haben, zum Beispiel eine bessere Anbindung zu nahen Bezugspersonen oder dem früheren Lebensmittelpunkt.

3. Wer ist für den Vollzug zuständig?

Für den Maßregelvollzug sind in Bayern die **Bezirke** zuständig. Die Bezirke können die Maßregelvollzugseinrichtungen selbst betreiben oder die Aufgabe auf ein Kommunalunternehmen oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung übertragen. Als Träger der Maßregelvollzugseinrichtung wird bezeichnet, wer letztlich für den Vollzug der Unterbringung verantwortlich ist, also je nach Organisationsform der Bezirk, das Kommunalunternehmen oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

4. Der Verlauf der Unterbringung im Maßregelvollzug

Bei der Aufnahme in der Maßregelvollzugseinrichtung werden Sie in der Regel vorerst auf einer **besonders gesicherten Station** aufgenommen. So kann das Behandlungsteam Sie besser kennen und einschätzen lernen. Das Behandlungsteam klärt Sie über Ihre Rechte und Pflichten im Maßregelvollzug auf und macht Sie mit den Räumlichkeiten und Abläufen in der Maßregelvollzugseinrichtung vertraut.

Nach einer **Eingewöhnungsphase** wird unverzüglich ein **Behandlungs- und Vollzugsplan** für Sie erstellt. Dieser wird alle sechs Monate an die therapeutische Entwicklung angepasst.

Während des Maßregelvollzugs können nach einem abgestuften System **Lockerungen** des Vollzugs gewährt werden. Voraussetzung ist, dass Sie sich bewährt haben und davon auszugehen ist, dass Sie die eingeräumten Lockerungen nicht missbrauchen werden. Die Lockerungen ermöglichen Ihnen zum Beispiel einen Ausgang innerhalb oder außerhalb des Klinikgeländes. Lockerungen sind aber nicht nur Freiheiten, die Sie genießen. Sie dienen vor allem dazu, Ihr Verhalten außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung zu erproben und Ihre Therapiefortschritte zu überprüfen.

Je weiter Ihre Therapie fortgeschritten ist, desto mehr **Vorbereitungen für Ihre Entlassung** werden getroffen. In der Regel sieht der Vollzug der Maßregel vor, dass Sie auf immer weniger gesicherten Stationen untergebracht werden, bis Sie sich im Probewohnen auf das Leben außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung vorbereiten. Zum Ende des Maßregelvollzugs hin muss vieles organisiert werden. Sie begeben sich auf die Suche nach einer geeigneten Wohnform und einer beruflichen Tätigkeit oder Beschäftigung. Sie nehmen Kontakt zu der für Sie zuständigen Bewährungshilfe auf und müssen Behördengänge erledigen. Das Behandlungsteam begleitet Sie bei diesem Prozess und unterstützt Sie bei der Organisation.

Nach der Entlassung aus dem Maßregelvollzug tritt automatisch **Führungsaufsicht** ein. Die Führungsaufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Bewährungshilfe Ihr Verhalten nach der Entlassung und kontrolliert ob Sie die Weisungen des Gerichts zuverlässig erfüllen.

Nach der Entlassung kann eine Nachbetreuung für Sie sinnvoll und wichtig sein, um Ihr Leben außerhalb des Maßregelvollzugs zu meistern. In vielen Fällen ordnet das Gericht in den Weisungen für die Führungsaufsicht eine **Nachbetreuung** an. Eine Nachbetreuung kann zum Beispiel durch eine **forensisch-psychiatrische Ambulanz**, einen niedergelassenen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, einen niedergelassenen psychologischen Psychotherapeuten oder eine Suchtberatungsstelle erfolgen.

Häufig bietet sich eine Nachbetreuung durch eine forensisch-psychiatrische Ambulanz an. Forensisch-psychiatrische Ambulanzen befinden sich meist an Standorten von bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen. Sie

arbeiten eng mit der Maßregelvollzugseinrichtung zusammen. Im Idealfall haben Sie das Personal der forensisch-psychiatrischen Ambulanz bereits vor der Entlassung kennengelernt und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten sich mit Ihrem Fall vertraut machen. Damit wird ein reibungsloser Übergang sichergestellt. Der Start in ein straffreies Leben ist damit gemacht.

5. Die Therapie im Maßregelvollzug

Ein wesentlicher Unterschied zum Strafvollzug ist die Therapie im Maßregelvollzug. Durch die Therapie sollen Sie von Ihrem Hang geheilt werden, wenn Sie nach § 64 StGB untergebracht sind. Wenn Sie nach § 63 StGB untergebracht sind, sollen Sie durch die Therapie geheilt werden. Oder Ihre Krankheit soll so weit stabilisiert werden, dass Sie ein straffreies Leben führen können. Die Therapie im Maßregelvollzug unterscheidet sich grundlegend vom Strafvollzug, da eine psychiatrische und / oder psychotherapeutische Behandlung im Mittelpunkt steht.

Die Therapie orientiert sich an Behandlungsstandards, die in der klinischen Psychiatrie, in der Psychotherapie und der Suchttherapie üblich sind. Im Maßregelvollzug kommen verschiedene Formen der Therapie zum Einsatz. Dazu gehören die Behandlung mit Medikamenten, Einzel- und Gruppenpsychotherapie, Arbeits- und Ergotherapie sowie eine Reihe weiterer Therapieangebote wie zum Beispiel Sporttherapie, Musiktherapie, soziales Kompetenztraining oder Beschulungsmaßnahmen. Häufig müssen Sie bei der Einhaltung der Grundregeln für das Zusammenleben in der Gesellschaft, der Strukturierung des Alltags und der gewaltfreien Lösung von Konflikten durch das Personal der Maßregelvollzugseinrichtungen unterstützt werden. Die Therapieangebote werden dabei auf die Bedürfnisse der einzelnen Patientinnen und Patienten abgestimmt.



6. Wichtige Ansprechpartner

Während Ihrer Unterbringung im Maßregelvollzug stehen Ihnen folgende Ansprechpartner für Fragen, Wünsche und Beschwerden zur Verfügung:

6.1 Maßregelvollzugseinrichtungen und Träger

Bei Fragen, Wünschen und Beschwerden ist Ihr **Behandlungsteam** meist der erste Ansprechpartner. Oft hilft schon ein klärendes Gespräch, um Informationen auszutauschen und Unstimmigkeiten zu beseitigen. Kann so keine Klärung oder Lösung gefunden werden, können Sie sich an die Maßregelvollzugsleitung in Ihrer Einrichtung wenden. Darüber hinaus haben die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen ein übergeordnetes Beschwerdemanagement, an das Sie sich wenden können.

6.2 Amt für Maßregelvollzug – Fachaufsichtsbehörde

Die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug in Bayern wird vom Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Amt für Maßregelvollzug ausgeübt. Das Amt für Maßregelvollzug prüft die Recht- und Zweckmäßigkeit der Vollziehung der Unterbringung. Es berät die Träger der Einrichtungen und die Maßregelvollzugseinrichtungen und überprüft diese regelmäßig. Das Amt für Maßregelvollzug nimmt Anregungen und Beschwerden entgegen und geht diesen nach. Es ist Ansprechpartner der untergebrachten Personen und ihrer Angehörigen, der Träger der Einrichtungen und der in den Einrichtungen beschäftigten Personen.



Das Amt für Maßregelvollzug ist zuständig, wenn es um Fragen des Vollzugs, also um das „**Wie**“ der Unterbringung geht. Es ist dagegen nicht zuständig für die Frage, ob eine Person im Maßregelvollzug untergebracht wird und wie lange. Das „Ob“ der Unterbringung und deren Dauer fällt in den Zuständigkeitsbereich der Justiz. Das Amt für Maßregelvollzug leistet auch keine vertiefte individuelle Rechtsberatung. Dafür ist Ihre Rechtsanwältin oder Ihr Rechtsanwalt der richtige Ansprechpartner.

Die Kontaktdaten der Fachaufsicht lauten:
Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für Maßregelvollzug
Reimlinger Straße 2-4
86720 Nördlingen
Tel: 09081 2503-5

Fax: 09081 2503-699

E-Mail: massregelvollzug@zbfs.bayern.de

6.3 Maßregelvollzugsbeiräte

Jede Maßregelvollzugseinrichtung verfügt über einen eigenen Maßregelvollzugsbeirat. Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Die Vorsitzenden und deren Stellvertretungen sind Mitglieder des Bayerischen Landtags.

Die Maßregelvollzugsbeiräte stehen als Ansprechpartner zur Gestaltung des Vollzugs zur Verfügung. Sie nehmen Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegen. Die Maßregelvollzugsbeiräte können sich über die Unterbringung informieren und die Maßregelvollzugseinrichtung besichtigen. Sie unterstützen die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge. Die Mitglieder und Kontaktdaten des zuständigen Maßregelvollzugsbeirats entnehmen Sie dem Aushang auf Ihrer Station.

6.4 Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher

An allen bayerischen Bezirkskliniken sind Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher tätig. Sie dienen als unabhängige Vermittler zwischen der Klinik und den Patientinnen und Patienten. Sie sind eine wichtige Ergänzung zum Beschwerdemanagement der Klinik. Wer für Ihre Klinik die zuständige Patientenfürsprecherin oder der zuständige Patientenfürsprecher ist, entnehmen Sie dem Aushang auf Ihrer Station.

6.5 Justiz (Gerichte und Vollstreckungsbehörden)

Die Justiz ist zuständig für die Frage, **ob und wie lange** eine Person im Maßregelvollzug **untergebracht** wird.

Im **Hauptverfahren** hat ein Gericht aufgrund eines Strafverfahrens im Urteil Ihre Unterbringung im Maßregelvollzug angeordnet.

Aber auch **während des Vollzugs der Maßregel** gibt es Entscheidungen, die durch ein Gericht zu treffen sind. Während des Vollzugs der Maßregel trifft die zuständige **Strafvollstreckungskammer** die maßgeblichen Ent-

scheidungen zu Ihrer Unterbringung. Dazu gehört vor allem die regelmäßige Überprüfung der Unterbringung im Maßregelvollzug. Außerdem entscheidet die Strafvollstreckungskammer über Anträge auf gerichtliche Entscheidung. Die Strafvollstreckungskammer ist eine Kammer des Landgerichts, in dessen Bezirk sich die Maßregelvollzugseinrichtung befindet. Über die Durchführung von Zwangsbehandlungen und besonderen Sicherungsmaßnahmen entscheidet das Amtsgericht.

Die **Staatsanwaltschaft als (Straf-) Vollstreckungsbehörde** sorgt dafür, dass die angeordnete Maßregel vollzogen wird. Sie erstellt zum Beispiel die Strafzeitberechnung und überwacht die Fristen für die Prüftermine durch das Gericht. Sie ist an vielen Entscheidungen (zum Beispiel Fortdauer, Erledigung, Entlassung) beteiligt. Die Strafvollstreckungsbehörde ist auch vor der Gewährung einiger Lockerungsstufen zu beteiligen.

Bei Verurteilungen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) übernimmt der/die örtlich zuständige **Jugendrichter/in oder die Jugendkammer** sowohl die Aufgabe der Strafvollstreckungskammer als auch die der Strafvollstreckungsbehörde.

6.6. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist eine unabhängige Einrichtung zur Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland. Sie hat die Aufgabe, regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung aufzusuchen. Sie macht auf Missstände aufmerksam und schlägt Verbesserungen vor. Darüber berichtet die Stelle jährlich der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten.

Die Kontaktdaten der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter lauten:

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Luisenstraße 7

65185 Wiesbaden

Tel: 0611 - 160 222 818

Fax: 0611 - 160 222 829

E-Mail: info@nationale-stelle.de

... zu geben, an der Gestaltung ihrer ...
... die zur Verwirklichung der in Art. 2 genannten Ziele und Grundsätze ...
... der Gestaltung ist zu weichen und zu ...
... der Person unterliegt dem in diesem Gesetz vorgesehenen Beschitt ...
... Gesetz keine besondere Regelung enthält, dürfen der untergebrachte ...
... unterliegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zu ...
... und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die die ...
... vermindert beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem ...
... folg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur solange zulässig ...
... mehr erreicht werden kann.

Entscheidung der untergebrachten Person

... der Aufnahme schriftlich über ihre **Rechte und Pflichten** wä ...
... en Erhalt schriftlich zu bestätigen. ²Hat die untergebrachte ...
... u geben, an der Unterrichtung teilzunehmen. ³Andere ...
... wesend sein.

... rztlich zu untersuchen.

... en Kenntnis für eine planvolle Behandlung der ...
... erzüglich ein Behandlungs- und Vollzugsplan aufgest ...
... Monaten der Entwicklung der untergebrachten Person ...
... erungen des Vollzugs, für Beurteilungen, für eine ...
... in für den Vollzug und für eine Entlassung wird oder dass die ...
... Vollzugs- und Vollzugsplan auch Angaben über ...
... rinnen werden.

Abschnitt 2

Aufklärung über wesentliche Rechte und Pflichten

... Die Änderungen sollen mit der untergebrachten ...
... , wenn sich dadurch der Gesundheitszustand ...
... deren Verantwortlichkeit würde. Die Entscheidung ...
... über die untergebrachte Person ...

1. Einleitung

Das Zusammenleben in einer Maßregelvollzugseinrichtung verlangt gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung einer bestimmten Ordnung.

Die Grundsätze dafür sind im Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) und den Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz (VVBayMRVG) enthalten.



Auch andere Gesetze, wie das Strafgesetzbuch (StGB), die Strafprozessordnung (StPO), das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) oder das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG), enthalten Regelungen zur Unterbringung im Maßregelvollzug.

Daneben gelten die Hausordnung und die Stationsordnungen der Maßregelvollzugseinrichtung.

Die für Sie **wesentlichen Rechte und Pflichten** werden **im Folgenden zusammengefasst**. Für nähere Informationen beachten Sie bitte die gesetzlichen Regelungen und die Verwaltungsvorschriften sowie die Haus- und Stationsordnung. Diese liegen entweder auf Ihrer Station aus oder können auf Wunsch eingesehen werden.

2. Allgemeines

2.1 Ziele und Grundsätze

Ziel der Unterbringung im Maßregelvollzug ist der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Wenn Sie nach § 63 StGB untergebracht sind, ist das weitere Ziel der Unterbringung, dass Sie durch die Therapie geheilt

werden oder Ihr Zustand soweit gebessert werden kann, dass keine Gefahr für die Allgemeinheit mehr von Ihnen ausgeht.

Wenn Sie nach § 64 StGB untergebracht sind, ist weiteres Ziel der Unterbringung, dass Sie von Ihrem Hang geheilt werden und die zugrunde liegende Fehlhaltung behoben wird.

Das Leben innerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung soll so weit wie möglich an die allgemeinen Lebensverhältnisse außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung angeglichen werden. Bei der Vorbereitung auf ein straffreies Leben soll vor allem Ihre familiäre, soziale und berufliche Wiedereingliederung gefördert werden.

2.2 Stellung der untergebrachten Person

Wesentlich für die Erzielung von Fortschritten bei Ihrer Therapie und für das Erreichen der Ziele der Unterbringung ist **Ihre aktive Mitarbeit an der Behandlung**. Ihnen soll die Möglichkeit gegeben werden, an der Gestaltung Ihrer Behandlung mitzuwirken. Soll die Therapie erfolgreich sein, müssen auch Sie sich aktiv in Ihre Behandlung einbringen.

Alle von der Maßregelvollzugseinrichtung getroffenen Entscheidungen und Anordnungen sind Ihnen unverzüglich bekannt zu geben und Ihnen zu erläutern. Falls Sie eine Vertreterin oder einen Vertreter (meist eine gesetzliche Betreuerin oder ein gesetzlicher Betreuer) haben, erhält diese oder dieser eine Kopie von schriftlich erlassenen Entscheidungen und Anordnungen.

3. Aufnahme und Behandlung

3.1 Aufnahme

Bei Ihrer Aufnahme werden Sie über Ihre Rechte und Pflichten unterrichtet. Falls Sie eine Vertreterin oder einen Vertreter haben, kann diese oder dieser an der Unterrichtung über die Rechte und Pflichten teilnehmen. Nach der Aufnahme werden Sie zeitnah ärztlich untersucht.

3.2 Behandlungs- und Vollzugsplan



Für Sie wird ein schriftlicher Behandlungs- und Vollzugsplan aufgestellt. Der Plan wird mindestens **alle sechs Monate** an Ihre Entwicklungen **angepasst**. Der Behandlungs- und Vollzugsplan sowie jede Änderung soll mit Ihnen und mit Ihrer Vertreterin bzw. Ihrem Vertreter erörtert werden.

Sie können verlangen, dass Ihnen ein Abdruck des Behandlungs- und Vollzugsplans übergeben wird.

3.3 Behandlung psychischer Erkrankungen

Sie haben einen Anspruch auf Behandlung Ihrer Anlasskrankheit, also derjenigen psychischen Erkrankung, die zu dem Delikt geführt hat und die der Anlass für Ihre Einweisung in den Maßregelvollzug ist. Sie erhalten diejenige Behandlung, die nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst geboten ist, um die Ziele der Unterbringung im Maßregelvollzug zu erreichen.

Alle Behandlungsmaßnahmen, die in Ihre körperliche Unversehrtheit eingreifen, bedürfen Ihrer schriftlichen Einwilligung.

Ohne Ihre Einwilligung ist eine Behandlung nur unter engen Voraussetzungen zulässig, wenn:

- Sie die Schwere Ihrer Erkrankung und die Notwendigkeit zur Behandlung nicht einsehen oder nicht entsprechend handeln können,
- die Behandlung erforderlich ist, um Ihre Entlassungsfähigkeit zu erreichen oder eine Gefahr für Ihr Leben oder eine schwere Gefahr für Ihre Gesundheit besteht,
- zuvor frühzeitig und ohne Druck versucht worden ist, Ihre Zustimmung zu der Behandlung zu erreichen,
- Sie ärztlich über die Art, Dauer, Erfolgsaussichten und Risiken der Behandlung aufgeklärt wurden,

- die Maßnahme geeignet ist, das Behandlungsziel zu erreichen,
- mildere Mittel wahrscheinlich nicht erfolgreich sind,
- der Nutzen der Behandlung den Schaden einer Nichtbehandlung sowie die mit der Maßnahme verbundenen Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,
- Art und Dauer der Behandlung auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden,
- die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für Ihre Gesundheit oder Ihr Leben verbunden ist.

Die Maßnahmen sind durch eine Ärztin oder einen Arzt durchzuführen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit zu überprüfen.

Vor einer Zwangsbehandlung muss die Maßregelvollzugseinrichtung grundsätzlich den **Vorgang dem Gericht vorlegen**, das dann über die Zulässigkeit entscheidet. Die gerichtliche Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten, wenn sie nicht vorher verlängert wird.

Bei **Gefahr in Verzug**, das heißt, wenn bei Aufschub der Maßnahme ein Schaden eintreten würde, dürfen Ausnahmen von den strengen Voraussetzungen gemacht werden.

Die Maßregelvollzugseinrichtung muss dann vorher **nicht**:

- versuchen, vorab Ihre Zustimmung einzuholen,
- Sie über Art, Dauer, Erfolgsaussichten und Risiken aufklären,
- Ihnen die Maßnahme rechtzeitig ankündigen,
- Ihnen die Möglichkeit der gerichtlichen Entscheidung mitteilen,
- den Vorgang dem Gericht vorlegen. Das muss von der Maßregelvollzugseinrichtung aber unverzüglich nachgeholt werden.

Die übrigen Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

Bei **Gefahr in Verzug für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person** dürfen von den strengen Voraussetzungen weitere Ausnahmen gemacht werden. Eine Zwangsbehandlung ist dann zulässig wenn:

- die Maßnahme geeignet ist, das Behandlungsziel zu erreichen,
- mildere Mittel wahrscheinlich nicht erfolgreich sind,
- Art und Dauer der Behandlung auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden,
- die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für Ihre Gesundheit oder Ihr Leben verbunden ist.

Der Vorgang muss in diesem Fall nicht dem Gericht vorgelegt werden. Die Maßnahmen sind durch eine Ärztin oder einen Arzt durchzuführen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit zu überprüfen.

3.4 Behandlung anderer Erkrankungen

Für die Behandlung anderer Erkrankungen haben Sie während Ihrer Unterbringung einen Anspruch auf angemessene Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen, Krankenbehandlung und Versorgung mit Hilfsmitteln nach den Vorschriften des BayMRVG.



Behandlungsmaßnahmen, die in Ihre körperliche Unversehrtheit eingreifen, bedürfen grundsätzlich Ihrer schriftlichen Einwilligung.

Ohne Ihre Einwilligung ist eine Behandlung nur unter engen Voraussetzungen zulässig wenn:

- eine konkrete Gefahr für Ihr Leben oder das Leben einer anderen Person oder eine konkrete schwerwiegende Gefahr für Ihre Gesundheit oder die Gesundheit einer anderen Person besteht,
- zuvor frühzeitig und ohne Druck versucht worden ist, Ihre Zustimmung zu der Behandlung zu erreichen,
- Sie ärztlich über die Art, Dauer, Erfolgsaussichten und Risiken der Behandlung aufgeklärt wurden,
- die Maßnahme geeignet ist, das Behandlungsziel zu erreichen,
- mildere Mittel wahrscheinlich nicht erfolgreich sind,

- der Nutzen der Behandlung den Schaden einer Nichtbehandlung sowie die mit der Maßnahme verbundenen Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,
- Art und Dauer der Behandlung auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden,
- die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für Ihre Gesundheit oder Ihr Leben verbunden ist.

Die Maßnahmen sind durch eine Ärztin oder einen Arzt durchzuführen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit zu überprüfen.

Ohne Ihre Einwilligung darf Ihnen auch erste Hilfe geleistet werden.

Ohne Ihre Einwilligung sind auf Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes folgende Maßnahmen zulässig, wenn dies der Kontrolle und Überwachung von Behandlungsmaßnahmen, dem Gesundheitsschutz oder der Hygiene dient:

- körperliche Untersuchungen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind
- die Entnahme von Haarproben
- die Gewinnung einer Urinprobe

Wenn Sie aufgrund eines **freien Beschäftigungsverhältnisses** krankenversichert sind, ruht Ihr Anspruch gegen die Maßregelvollzugseinrichtung auf die Behandlung anderer Erkrankungen. Sie haben dann einen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

4. Gestaltung der Unterbringung

4.1 Zimmerbelegung

Eine Zimmerbelegung mit mehr als vier Personen ist nicht zulässig. Männern und Frauen sind getrennte Zimmer zuzuweisen.

4.2 Persönlicher Besitz und Ausstattung des Unterbringungsraums

Sie dürfen eigene Kleidung und Wäsche tragen, soweit Sie für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel sorgen.

Sie dürfen Ihr Zimmer in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten.

Bestimmte Gegenstände können jedoch ausgeschlossen werden. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie mit ausgeschlossenen Gegenständen verfahren werden kann. Ausgeschlossene Gegenstände können zum einen auf Ihre Kosten aufbewahrt werden. Es besteht aber kein Anspruch auf Aufbewahrung. Die Gegenstände können auch auf Ihre Kosten an eine von Ihnen bestimmte Person übergeben werden. Andernfalls werden ausgeschlossene Gegenstände auf Ihre Kosten aus der Maßregelvollzugseinrichtung entfernt. Näheres dazu regelt die Hausordnung der Maßregelvollzugseinrichtung.

4.3 Technische Geräte und Medien

Wenn Sie private technische Geräte und Medien (zum Beispiel Computer, Smartphone, Fernseher, USB-Stick) in die Maßregelvollzugseinrichtung einbringen und diese verwenden möchten, gelten dafür die Regelungen der Nummer 7 der VVBayMRVG.



Danach gelten für private technische Geräte und Medien besondere Vorschriften, weil sie die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung in besonderer Weise gefährden können:

- Sie können für die Begehung von Straftaten missbraucht werden.
- Sie erschweren, dass andere Freizeitangebote angenommen werden.
- Sie können die Sicherheit der Einrichtung, des Personals und anderer Patientinnen und Patienten gefährden.

- Sie können das Persönlichkeitsrecht des Personals und anderer Patientinnen und Patienten verletzen, wenn zum Beispiel Fotos, Videos oder Audioaufnahmen gemacht werden.

Wenn Sie ein privates technisches Gerät oder Medium in die Maßregelvollzugseinrichtung einbringen möchten, muss die Maßregelvollzugseinrichtung das immer genehmigen.

Technische Geräte und Medien mit bestimmten ausgeschlossenen Ausstattungsmerkmalen, wie zum Beispiel Internetfähigkeit, USB-Schnittstellen oder CD-Laufwerk, dürfen von der Maßregelvollzugseinrichtung nur genehmigt werden, wenn Sie sich in **Ausbildung** befinden und dafür zwingend das technische Gerät oder Medium benötigen **oder** wenn ein **sonstiges nachvollziehbares Rehabilitationsinteresse** besteht. Therapeutische oder sicherheitsrechtliche Gründe dürfen im Einzelfall nicht entgegenstehen.

Mobiltelefone und Smartphones dürfen grundsätzlich nur außerhalb des gesicherten Bereichs benutzt werden. Die Einrichtung kann in Einzelfällen die Nutzung von Mobiltelefonen und Smartphones auch im gesicherten Bereich erlauben. Voraussetzung ist, dass therapeutische Gründe für die Nutzung bestehen und die Sicherheit innerhalb der Einrichtung nicht gefährdet wird. Ein **Anspruch** auf die Genehmigung **besteht nicht**.

Auf **unmittelbar entlassvorbereitenden Stationen und in unmittelbar entlassvorbereitenden Wohngemeinschaften** können auch technische Geräte und Medien mit ausgeschlossenen Ausstattungsmerkmalen erlaubt werden. Die Benutzung von Mobiltelefonen und Smartphones kann dort auch auf der Station oder in der Wohngemeinschaft zugelassen werden.

In jedem Fall ist ein **Genehmigungsverfahren** durchzuführen. Dazu müssen Sie zunächst einen Antrag auf Genehmigung an die Maßregelvollzugseinrichtung stellen. Zwischen Ihnen und der Maßregelvollzugseinrichtung muss eine schriftliche Vereinbarung über die Nutzung geschlossen werden. Wenn die Maßregelvollzugseinrichtung Ihnen das Einbringen des technischen Geräts oder Mediums genehmigt, muss die Genehmigung schriftlich und befristet erteilt werden. Bevor das technische Gerät oder Medium Ihnen übergeben wird, müssen alle vorinstallierten ausgeschlossenen Ausstattungsmerkmale auf Ihre Kosten unbrauchbar

gemacht werden. Das gilt nicht auf unmittelbar entlassvorbereitenden Stationen und in unmittelbar entlassvorbereitenden Wohngemeinschaften. Die Maßregelvollzugseinrichtung überprüft vor der Übergabe das Gerät oder Medium auf Ihre Kosten.

Sämtliche Zugangssicherungen wie Passwörter, PIN und PUK müssen der Maßregelvollzugseinrichtung mitgeteilt werden. Die Maßregelvollzugseinrichtung ist dazu berechtigt, die Nutzung des technischen Geräts oder Mediums stichprobenartig zu kontrollieren. Die Genehmigung kann jederzeit unter Angabe von Gründen widerrufen werden.

Die Maßregelvollzugseinrichtung kann auch klinikeigene technische Geräte und Medien zur Verfügung stellen.

4.4 Arbeit, Beschäftigung, Bildung

Die Maßregelvollzugseinrichtung soll Ihnen eine Arbeit oder Beschäftigung zuweisen und Sie in Abhängigkeit von Ihrem Gesundheitszustand dazu anhalten, an Arbeits- oder Beschäftigungsangeboten teilzunehmen.



Geeigneten Patientinnen und Patienten kann die Gelegenheit zur schulischen Bildung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen aus- oder weiterbildenden Maßnahmen sowie Deutsch- bzw. Integrationsunterricht gegeben werden.

4.5 Freizeitgestaltung

Von der Maßregelvollzugseinrichtung sind Freizeitangebote und tagesstrukturierende Maßnahmen innerhalb der Einrichtung anzubieten. Ihnen ist täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien zu ermöglichen. Der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien (nicht aber unter einer Stunde täglich), der Entzug des Radio- und Fernsehempfangs und der Entzug von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung sind aus disziplinarischen Gründen zulässig. Im Übrigen ist eine Beschränkung der Freizeitgestaltung zulässig, wenn andernfalls die Ziele der Unterbringung,



die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben gefährdet würden oder der Aufwand für Sicherung und Kontrolle unverhältnismäßig hoch wäre.

4.6 Besuch

Sie dürfen regelmäßig, mindestens eine Stunde in der Woche, Besuch empfangen. Aus bestimmten Gründen können Besuche nach den Vorgaben des BayMRVG beschränkt oder untersagt werden.

Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden.

Sie haben ein Recht darauf, dass Besuche von Verteidigern, Angehörigen der Gerichtshilfe, der Bewährungshilfe und der Aufsichtsstelle für die Führungsaufsicht sowie von Rechtsanwälten oder Notaren in einer Sie betreffenden Rechtssache erlaubt werden. Die Besuche von Verteidigern dürfen nicht überwacht werden.

4.7 Außenkontakte

Der Außenkontakt betrifft den Schriftverkehr, den Empfang und das Absenden von Paketen, Telefongespräche sowie andere Formen der Telekommunikation.

Schriftverkehr

Sie haben grundsätzlich ein Recht auf unbeschränkten und nicht überwachten Schriftverkehr.

Schreiben an Volksvertretungen, das Europäische Parlament, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder dürfen nicht überwacht werden.

Der Schriftwechsel mit Ihrem Verteidiger wird grundsätzlich nicht überwacht. Bei erheblichem Verdacht des Missbrauchs können Schreiben

angehalten und untersucht werden, es kann die Identität des Absenders anhand äußerer Umstände geprüft werden. Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die beim Besuch übergeben werden sollen, können überprüft werden.

Der übrige Schriftwechsel darf überwacht werden, soweit es aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Maßregelvollzugseinrichtung erforderlich ist.

Empfang und Absenden von Paketen

Sie dürfen in angemessenem Umfang Pakete empfangen und versenden. Pakete, die Sie erhalten, sind in Ihrer Gegenwart zu öffnen. Der Inhalt von Paketen, die Sie versenden, kann überprüft werden.

Telefongespräche

Sie haben das Recht,

- aus der Maßregelvollzugseinrichtung zu telefonieren sowie
- in der Maßregelvollzugseinrichtung Telefongespräche zu empfangen.

Telefongespräche können wie der Besuch überwacht und beschränkt werden. Eine akustische Überwachung von Telefonaten ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig. Eine Aufzeichnung des gesprochenen Wortes ist unzulässig. Wird ein Telefongespräch überwacht, so sind Sie und Ihr Gesprächspartner zuvor davon zu unterrichten.

4.8 Recht auf Religionsausübung

Sie haben das Recht auf religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger einer Religionsgemeinschaft.

Sie dürfen religiöse Schriften und Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Beides darf Ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden. Sie haben das Recht, innerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen einer Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Ein Ausschluss ist nur unter den engen

Voraussetzungen des BayMRVG zulässig. Ein Anspruch auf Teilnahme an religiösen Veranstaltungen **außerhalb** der Einrichtung besteht nicht. Die Einrichtung ist auch nicht verpflichtet religiöse Veranstaltungen durchzuführen.

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gilt das Vorstehende entsprechend.

5. Lockerungen des Vollzugs; Ausführung und Vorführung

5.1 Vollzugslockerungen

Bei erfolgreicher Behandlung durchlaufen Sie die Lockerungen des Vollzugs in der Regel in der folgenden Reihenfolge:

Lockerungsstufe	Vollzugslockerung nach dem BayMRVG	Erklärung
Lockerungsstufe 0	Ohne Lockerungsstufe	Aufenthalt nur im gesicherten Bereich der Maßregelvollzugseinrichtung. Gesicherter Bereich meint denjenigen Teil der Maßregelvollzugseinrichtung, der geschlossen geführt wird.
Lockerungsstufe A	Begleiteter Ausgang außerhalb des gesicherten Bereichs	Das Verlassen des gesicherten Bereichs der Maßregelvollzugseinrichtung für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung von Beschäftigten. Gesicherter Bereich meint denjenigen Teil der Maßregelvollzugseinrichtung, der geschlossen geführt wird.
	Begleiteter Ausgang außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung	Das Verlassen der Maßregelvollzugseinrichtung für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung von Beschäftigten. Außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung bedeutet außerhalb des Klinikgeländes.

	Begleitete Außenbeschäftigung	Die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung für eine vorab bestimmte Zeit unter Aufsicht von Beschäftigten.
Lockerungsstufe B	Unbegleiteter Ausgang außerhalb des gesicherten Bereichs	Das Verlassen des gesicherten Bereichs der Maßregelvollzugseinrichtung für eine bestimmte Tageszeit ohne Aufsicht von Beschäftigten. Gesicherter Bereich meint denjenigen Teil der Maßregelvollzugseinrichtung, der geschlossen geführt wird.
Lockerungsstufe C	Unbegleiteter Ausgang außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung	Das Verlassen der Maßregelvollzugseinrichtung für eine bestimmte Tageszeit ohne Aufsicht von Beschäftigten. Außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung bedeutet außerhalb des Klinikgeländes.
	Unbegleitete Außenbeschäftigung	Die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung ohne Aufsicht von Beschäftigten.
Lockerungsstufe D	Beurlaubung	Keine Rückkehr in die Maßregelvollzugseinrichtung über Nacht. Höchstens für zwei Wochen am Stück und innerhalb eines Jahres höchstens für sechs Wochen.
	Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens	Beurlaubung in eine geeignete Wohnform für einen längeren Zeitraum.

Der Vollzug der Unterbringung ist zu lockern, sobald zu erwarten ist, dass dadurch die Behandlung und die soziale Wiedereingliederung gefördert werden und davon auszugehen ist, dass Sie die eingeräumte Vollzugslockerung nicht missbrauchen werden.

Die Strafvollstreckungsbehörde und die Polizei sind bei Lockerungsentscheidungen folgendermaßen zu beteiligen:

Lockerungsstufe	Strafvollstreckungsbehörde hören	Strafvollstreckungsbehörde informieren	Polizei hören	Polizei informieren	Ausländerbehörde informieren
A		X			
B	X nur Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis*	X		X nur Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis*	
C	X	X	X nur Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis*		X nur bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen
D	X	X	X nur Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis*		X nur bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen

* Als Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis werden Patientinnen und Patienten eingestuft, die

- einen Mord, einen Totschlag, ein Sexualdelikt, eine schwere Körperverletzung oder eine Brandstiftung begangen oder versucht haben oder
- bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet wurde oder
- die hinsichtlich ihrer begangenen Taten oder ihres Behandlungsverlaufs besondere Schwierigkeiten bei der Beurteilung ihrer Gefährlichkeit bieten.

5.2 Beurlaubung

Wenn die Voraussetzungen für eine Vollzugslockerung vorliegen, können Sie beurlaubt werden. Das bedeutet, dass Sie auch über Nacht nicht in die Maßregelvollzugseinrichtung zurückkehren müssen.

Eine Beurlaubung darf höchstens für zwei Wochen am Stück gewährt werden.

Auch während der Beurlaubung dürfen Sie **andere Erkrankungen** nur durch die zuständige Maßregelvollzugseinrichtung behandeln lassen, sofern Sie nicht aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind. Eine Ausnahme besteht, wenn dies wegen einer Gefahr für Ihr Leben oder Ihre Gesundheit nicht rechtzeitig möglich ist. Dann dürfen Sie eine Behandlung auch durch andere Ärzte durchführen lassen. In diesen Fällen sind Sie verpflichtet, die Maßregelvollzugseinrichtung unverzüglich darüber zu informieren.

5.3 Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens

Zur Vorbereitung der Entlassung kann eine Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens erfolgen. Das Probewohnen kann auch in einer privaten Einrichtung erfolgen.

5.4 Weisungen, Widerruf von Lockerungen des Vollzugs

Lockerungen des Vollzugs können mit bestimmten **Weisungen** verbunden werden. Solche Weisungen können zum Beispiel sein, die Behandlung der psychischen Erkrankung fortzusetzen oder in bestimmten zeitlichen Abständen in die Maßregelvollzugseinrichtung zurückzukehren.

Lockerungen des Vollzugs können nach den Vorgaben des BayMRVG **widerrufen** werden.

5.5 Ausführung und Vorführung

Ausführungen zu einem Ziel außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung in Begleitung von Personal können aus wichtigen Gründen zugelassen werden. Wichtige Gründe sind zum Beispiel die Erledigung persönlicher

oder medizinischer Angelegenheiten, wie der Besuch der Beerdigung von nahen Familienangehörigen.

Eine Ausführung ist möglich, auch wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Lockerungen des Vollzugs noch nicht vorliegen. Die Maßregelvollzugseinrichtung trifft die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen.

6. Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen

6.1 Disziplinarmaßnahmen

Verstoßen Sie schuldhaft gegen eine Pflicht, die Ihnen durch oder aufgrund des BayMRVG auferlegt wurde, können Disziplinarmaßnahmen gegen Sie angeordnet werden. Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind:

- der Verweis
- die Beschränkung des Aufenthaltes im Freien (nicht aber unter einer Stunde täglich)
- die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über Geldbeträge bis zu einem Monat
- die Beschränkung oder der Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs bis zu einer Woche
- die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit bis zu einer Woche
- die Beschränkung oder der Ausschluss von der Teilnahme an gemeinschaftlichen Unternehmungen bis zu einer Woche
- der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu einem Monat

Bevor eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, ist der Sachverhalt aufzuklären. Vor der Anhörung werden Sie darüber unterrichtet, welche Verfehlung Ihnen zur Last gelegt wird und dass es Ihnen freisteht, sich zur Sache zu äußern. Die Erhebungen, insbesondere Ihre Stellungnahme, werden von der Maßregelvollzugseinrichtung schriftlich festgehalten. Bei schweren Verstößen soll sich die Maßregelvollzugsleitung in einer Konferenz mit den Personen besprechen, die bei Ihrer Behandlung mitwirken. Die Entscheidung wird Ihnen mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

6.2 Durchsuchungen und Untersuchungen

Sie, Ihre Sachen und Ihr Wohn- und Schlafbereich dürfen nach den Vorgaben des BayMRVG durchsucht werden.

Außer bei Gefahr in Verzug darf die Durchsuchung der Person nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Andere untergebrachte Personen dürfen bei der Durchsuchung nicht anwesend sein.

Eine körperliche Durchsuchung, bei der Sie sich entkleiden müssen, darf nur bei Gefahr in Verzug oder auf Anordnung der Maßregelvollzugsleitung in einem geschlossenen Raum vorgenommen werden.

Bei begründetem Verdacht, dass Sie Gegenstände im Körper verstecken, können Sie durch eine Ärztin oder einen Arzt untersucht werden.

6.3 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Gegen Sie können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn in erhöhtem Maße Fluchtgefahr, die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder Selbstverletzung besteht.

Zulässige besondere Sicherungsmittel sind:

- die ständige Beobachtung, auch mit technischen Mitteln
- die Aufhebung der Bewegungsfreiheit an allen Gliedmaßen (Fixierung)
- sonstige Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Vorrichtungen
- der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen
- die nächtliche Nachschau
- die Trennung von anderen untergebrachten Personen
- der Entzug oder die Beschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts im Freien
- die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände
- die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch unmittelbaren Zwang

Der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen, die nächtliche Nachschau, die Trennung von anderen untergebrachten Personen, der Entzug oder die Beschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts im Freien, die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände sowie die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch unmittelbaren Zwang sind auch zulässig, wenn die Gefahr eines Ausbruchs, einer Befreiung oder einer erheblichen Störung des geordneten Zusammenlebens nicht anders abgewendet werden kann.

6.4 Fixierungen

Wenn und solange die Gefahr besteht, dass Sie gegen Personen gewalttätig werden oder sich selbst verletzen oder töten, ist eine mechanische Fixierung zulässig. Während der Dauer der Fixierung sind Sie durch einen Beschäftigten zu betreuen und zu überwachen.

Die Fixierung darf nur befristet, **längstens für 24 Stunden**, angeordnet werden. Eine **Verlängerung ist möglich**. Dafür muss der Vorgang aber erneut dem Gericht vorgelegt werden.

Wenn Sie nicht in die Fixierung einwilligen, muss die Maßregelvollzugseinrichtung vor der Fixierung den **Vorgang dem Gericht vorlegen**, das dann über die Zulässigkeit der Fixierung entscheidet.

Wenn die Fixierung nicht aufgeschoben werden kann, darf die Fixierung durchgeführt werden, bevor die Entscheidung des Gerichts ergangen ist. Ist die Fixierung vor der Entscheidung des Gerichts beendet, können Sie **bei Gericht einen Antrag auf Überprüfung** stellen. Das Gericht überprüft dann, ob die Anordnung der Fixierung und deren Durchführung rechtmäßig waren.

6.5 Unmittelbarer Zwang

Anordnungen nach dem BayMRVG können von der Maßregelvollzugseinrichtung auch zwangsweise durchgesetzt werden, wenn eine Befolgung der Anordnung nicht anders erreicht werden kann. Die zwangsweise Durchsetzung muss Ihnen gegenüber grundsätzlich vorher angedroht werden. Nur ausnahmsweise darf die Androhung nach Maßgabe des BayMRVG unterbleiben.

6.6 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Die Maßregelvollzugseinrichtung darf folgende erkennungsdienstliche Maßnahmen durchführen:

- die Aufnahme von Lichtbildern
- die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale
- Messungen
- die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen, Gesicht und Stimme

7. Finanzielle Regelungen

7.1 Motivationsgeld

Für Leistungen bei der Arbeitstherapie erhalten Sie ein Motivationsgeld. Die Höhe wird vom Träger der Maßregelvollzugseinrichtung festgelegt.



7.2 Zuwendungen

Wenn Sie nicht an einer Arbeitstherapie teilnehmen, dafür aber aus therapeutischen Gründen eine sonstige Beschäftigung ausüben, an einer heilpädagogischen Förderung, an Maßnahmen der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung oder Umschulung teilnehmen, kann Ihnen eine Zuwendung gewährt werden. Die Höhe wird vom Träger der Maßregelvollzugseinrichtung festgelegt.

7.3 Barbetrag

Falls Sie **mittellos** sind, erhalten Sie einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Die Höhe des Barbetrags wird jedes Jahr von der Fachaufsichtsbehörde festgesetzt. Falls Sie **mittellos** sind, erhalten Sie von der Maßregelvollzugseinrichtung **Bekleidung**.

7.4 Überbrückungsgeld

Ein Teil des Motivationsgeldes, der Zuwendungen und sonstiger Ihnen zur Verfügung stehender Gelder kann zur Bildung eines Überbrückungsgeldes verwendet werden. Dabei wird monatlich ein bestimmter Betrag angespart. Das angesparte Geld wird Ihnen für finanzielle Aufwendungen im Rahmen der **Entlassung und Resozialisierung** wieder vollständig ausbezahlt und soll Ihnen den Start nach der Entlassung erleichtern. Die Bildung von Überbrückungsgeld ist nicht zwingend. Ob die Bildung von Überbrückungsgeld in Ihrem Fall sinnvoll ist, entscheidet die Maßregelvollzugseinrichtung zusammen mit Ihnen.

7.5 Verfügung über Gelder

Grundsätzlich dürfen Sie monatlich über einen Betrag **in Höhe des Barbetrags frei verfügen**. Der Barbetrag muss nicht zwingend als Bargeld zur Verfügung gestellt werden. Über darüber hinausgehende Beträge dürfen Sie nur mit Einwilligung der Maßregelvollzugseinrichtung verfügen. Das gilt aber nicht für Vermögen, das sich außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung befindet. Geldbeträge, die Sie in die Maßregelvollzugseinrichtung mitbringen oder während der Dauer der Unterbringung erhalten, verwahrt die Maßregelvollzugseinrichtung für Sie. Die Einrichtung kann in ihrer Hausordnung bestimmen, wie viel Bargeld sich auf den Stationen befinden darf.

8. Akten und Datenschutz

8.1 Akteneinsicht

Die Maßregelvollzugseinrichtung muss Ihnen auf Ihr Verlangen unentgeltlich Einsicht in die über Sie geführten Akten gewähren, soweit dadurch nicht Rechte anderer Personen verletzt werden.



Die Akteneinsicht kann versagt werden, wenn dies nachteilig für Ihren Gesundheitszustand oder Ihre Therapieaussicht wäre.

Kopien der Akten können auf Ihre Kosten angefertigt werden.

9. Freiwilliger Verbleib nach Beendigung der Unterbringung

Wenn Ihre Entlassung bevorsteht, können Sie einen schriftlichen Antrag stellen, nach Entlassung für einen kurzen Zeitraum freiwillig auf Kosten der Maßregelvollzugseinrichtung in der Maßregelvollzugseinrichtung zu verbleiben.

10. Vollzug der einstweiligen Unterbringung

Die einstweilige Unterbringung dient ausschließlich dem Ziel, die Allgemeinheit vor weiteren rechtswidrigen Taten zu schützen. Sofern Sie einstweilig nach §126a StPO untergebracht sind, gelten für Sie einige Besonderheiten. Insbesondere müssen stets die **Unschuldsvermutung** und Ihr **Verteidigungsinteresse** hinreichend beachtet werden.

Die gemeinsame Zimmerbelegung mit anderen dauerhaft untergebrachten Personen ist nur mit Ihrer Zustimmung oder aus wichtigem Grund zulässig.

Sie haben ein Recht auf Behandlung der Erkrankung, die Anlass der einstweiligen Unterbringung ist. Eine Behandlung gegen Ihren Willen ist nur in sehr engen Grenzen möglich, um eine schwerwiegende Gefährdung Ihrer Gesundheit oder der Gesundheit einer anderen Person abzuwenden. Bei der einstweiligen Unterbringung besteht kein gesetzlicher Auftrag zur Heilung oder Verbesserung des Gesundheitszustands. Einen Anspruch auf Auszahlung des Barbetrages (siehe 7.3) haben Sie im Rahmen einer einstweiligen Unterbringung nicht. Es können stattdessen Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) beantragt werden.

Disziplinarmaßnahmen sind auch bei schuldhaften Verstößen gegen verfahrenssichernde Anordnungen des Gerichts zulässig.

Vor der Gewährung von Akteneinsicht ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

11. Besondere Vorschriften für bestimmte Personengruppen

11.1 Untergebrachte schwangere Frauen und Mütter von Neugeborenen

Als schwangere Frau oder Mutter eines Neugeborenen muss auf Ihren Zustand besondere Rücksicht genommen werden. Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes über die Gestaltung des Arbeitsplatzes gelten entsprechend.

Während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung haben Sie einen Anspruch auf ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe.

Zur Entbindung sind Schwangere in ein Krankenhaus außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung zu bringen.

11.2 Junge untergebrachte Personen

Hatten Sie zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, soll der Vollzug der Unterbringung erzieherisch ausgestaltet werden, solange Sie das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Sofern Sie noch schulpflichtig sind, erhalten Sie allgemein- oder berufsbildenden Unterricht, soweit dies Ihr Gesundheitszustand und die räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zulassen.

12. Kosten der Unterbringung

Die notwendigen Kosten der Überführung in die Maßregelvollzugseinrichtung und der Unterbringung im Maßregelvollzug trägt der Freistaat Bayern, soweit nicht ein Träger von Sozialleistungen oder ein Dritter zur Gewährung gleichartiger Leistungen verpflichtet ist.

Die Vollstreckungsbehörde kann unter bestimmten Voraussetzungen von Ihnen einen Beitrag zu den Kosten der Unterbringung erheben. Ein Beitrag wird nur erhoben, wenn Sie die Ihnen angebotene Arbeit (darunter fällt auch Arbeitstherapie, Schule und Ausbildung) schuldhaft verweigern. Ein Beitrag wird auch erhoben, wenn Sie ohne Ihre Schuld

länger als einen Monat nicht arbeiten können und regelmäßig Einkünfte außerhalb des Maßregelvollzugs haben (zum Beispiel Renten-, Zins- oder Mieteinnahmen). In diesem Fall ist die Höhe des Beitrags begrenzt auf die in dieser Zeit erzielten Einkünfte.

Es wird kein Beitrag erhoben, wenn dadurch Ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft gefährdet wird.

Die Höhe des Beitrags wird jährlich vom Bundesjustizministerium festgesetzt.

13. Rechtsbehelfe

13.1 Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Das Verfahren beim Antrag auf gerichtliche Entscheidung und bei Rechtsbeschwerde ist in §§ 138 Abs. 3, 109-121 StVollzG geregelt. Im Folgenden werden die für Sie wichtigsten Punkte zusammengefasst:

Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Maßregelvollzugs können Sie gerichtliche Entscheidung beantragen. Mit dem Antrag können Sie auch die Verpflichtung zum Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme beantragen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur zulässig, wenn Sie geltend machen, in Ihren Rechten verletzt zu sein.

Über den Antrag entscheidet die Strafvollstreckungskammer oder die Jugendkammer, in deren Bezirk die beteiligte Maßregelvollzugseinrichtung ihren Sitz hat.

Sie müssen den Antrag **innerhalb von zwei Wochen** nach schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung stellen. Sie müssen den Antrag schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts stellen.

Waren Sie ohne Ihr Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist Ihnen auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Gericht entscheidet über den Antrag ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss.

13.2 Rechtsbeschwerde

Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer oder der Jugendkammer ist gemäß § 116 ff. StVollzG die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

Die Rechtsbeschwerde können Sie nur darauf stützen, dass die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer oder der Jugendkammer auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Über die Rechtsbeschwerde entscheidet ein Strafsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Strafvollstreckungskammer ihren Sitz hat.

Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, **innerhalb eines Monats** nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden.

Innerhalb eines Monats müssen Sie außerdem die Erklärung abgeben, inwieweit Sie die Entscheidung anfechten und ihre Aufhebung beantragen. Die Anträge sind zu begründen. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen einer Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird.

Die Rechtsbeschwerde kann nur durch eine von **einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt** unterzeichnete Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt werden. Der Strafsenat entscheidet über die Rechtsbeschwerde ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss.

Kontakt Daten Fachaufsichtsbehörde

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für Maßregelvollzug

Reimlinger Straße 2-4

86720 Nördlingen

Tel: 09081 2503-5

Fax: 09081 2503-699

E-Mail: massregelvollzug@zbfs.bayern.de

www.zbfs.bayern.de

Kontakt Daten der Maßregelvollzugseinrichtungen in Bayern

Maßregelvollzugs- einrichtung	Postanschrift	Telefon- und Faxnummer
kbo-Isar-Amper-Klinikum München-Ost Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie	Vockestraße 72 85540 Haar b. München	(089) 4562-0 Fax: 4562-3201
kbo-Isar-Amper-Klinikum Taufkirchen (Vils) Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie	Bräuhausstraße 5 84416 Taufkirchen (Vils)	(08084) 934-1302 Fax: 934-1390
kbo-Inn-Salzach-Klinikum Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie	Gabersee 7 83512 Wasserburg am Inn	(08071) 71-0 Fax: 71-723
Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Bezirksklinikum Mainkofen	Postfach E3 94469 Deggendorf	(09931) 87-25010 Fax: 87-25099
Bezirkskrankenhaus Straubing Forensisch-Psychiatrische Klinik	Lerchenhaid 32 94315 Straubing	(09421) 8005-0 Fax: 8005-115
Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Bezirkskrankenhaus Parsberg	Pfarrer-Fischer-Straße 8 92331 Parsberg	(09492) 60018-9300 Fax: 60018-9301
Klinik für Forensische Jugendpsychiatrie und Psychotherapie am Bezirksklinikum Regensburg	Universitätsstraße 84 93053 Regensburg	(0941) 941-5200 Fax: 941-5205

Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Bezirksklinikum Regensburg	Universitätsstraße 84 93053 Regensburg	(0941) 941-2088 Fax: 941-2085
Bezirkskrankenhaus Bayreuth Klinik für Forensische Psychiatrie	Nordring 2 95445 Bayreuth	(0921) 283-0 Fax: 283-3104
Bezirkskrankenhaus Lohr am Main Rupert-Mayer-Klinik für Forensische Psychiatrie	Am Sommerberg 64 97816 Lohr am Main	(09352) 503-60001 Fax: 503-60000
Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin Schloss Werneck	Balthasar-Neumann-Platz 1 97440 Werneck	(09722) 21-0 Fax: 21-1465
Bezirksklinikum Ansbach Klinik für Forensische Psychiatrie	Feuchtwanger Straße 38 91522 Ansbach	(0981) 4653-1006 Fax: 4653-1008
Klinikum am Europakanal Klinik für Forensische Psychiatrie	Am Europakanal 71 91056 Erlangen	(09131) 753-2393 Fax: 753-2755
Bezirkskrankenhaus Günzburg Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie	Lindenallee 2 89312 Günzburg	(08221) 96-25850 Fax: 96-25859
Bezirkskrankenhaus Kaufbeuren Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie	Kemnater Straße 16 87600 Kaufbeuren	(08341) 72-3012 Fax: 72-8703

Notizen: _____

In dieser Broschüre finden Sie viele wichtige Informationen zu Rechten und Pflichten während der Unterbringung im Maßregelvollzug. Die Hinweise für untergebrachte Personen wurden mit großer Sorgfalt erstellt. Eine Garantie für Richtigkeit und Vollständigkeit kann aber trotzdem nicht übernommen werden. Einige rechtliche Fragen sind sehr komplex und mussten daher vereinfacht dargestellt werden. Für weitergehende Hinweise beachten Sie insbesondere bitte das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) und die Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz (VVBayMRVG). Im Zweifel sollten Sie sich zu rechtlichen Fragen von Ihrer Rechtsanwältin oder Ihrem Rechtsanwalt beraten lassen.

Bildquellen:

Titelseite	Zentrum Bayern Familie und Soziales
Seite 8	Ansbach: Bezirkskliniken Mittelfranken Bayreuth: GeBO - Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken Erlangen: Bezirkskliniken Mittelfranken Günzburg: Bezirkskliniken Schwaben Kaufbeuren: Bezirkskliniken Schwaben Lohr am Main: Bezirk Unterfranken Mainkofen: Bezirk Niederbayern München-Ost: kbo – Kliniken des Bezirks Oberbayern Nördlingen: Zentrum Bayern Familie und Soziales Parsberg: Frank Hübler Regensburg: Frank Hübler Straubing: Bezirk Niederbayern Taufkirchen: kbo – Kliniken des Bezirks Oberbayern Wasserburg: kbo – Kliniken des Bezirks Oberbayern Werneck: x.pettmesser, würzburg_xpdesign.de
Seite 10	fotolia, Thomas Reimer
Seite 16	fotolia, pressmaster
Seite 17	fotolia, MH
Seite 20	Zentrum Bayern Familie und Soziales
Seite 21	fotolia, vege
Seite 23	Zentrum Bayern Familie und Soziales
Seite 25	fotolia, eyetronic
Seite 27	fotolia, fotofabrika
Seite 29	fotolia, Robert Kneschke
Seite 30	fotolia, milanmarkovic78
Seite 39	fotolia, weyo
Seite 41	Zentrum Bayern Familie und Soziales



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth
E-Mail: poststelle@zbfs.bayern.de
Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, Schneckenlohe
Satz und Layout: Pressestelle ZBFS
Stand: März 2022



Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.zbfs.bayern.de.
Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren.
Kosten abhängig vom Netzbetreiber.

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

www.zbfs.bayern.de
www.zbfs.bayern.de/massregelvollzug/amt